

der Hauptverhandlung verlangt werden soll, welche gesellschaftlichen Kräfte zur Mitwirkung in der Hauptverhandlung zuzulassen sind (§ 197 StPO) oder welcher Personenkreis aus dem Betrieb oder Wohnbereich des Angeklagten zur Teilnahme an der Hauptverhandlung aufgefordert werden soll (§ 209 StPO).

Jedes Versäumnis bei der Vorbereitung der Hauptverhandlung kann sich während der Hauptverhandlung als ein Hindernis auswirken, das nicht nur Zeitverlust und Kosten verursacht, sondern auch die Gesellschaftswirksamkeit der Hauptverhandlung herabsetzt. *Die Maßnahmen zur Vorbereitung der Hauptverhandlung sind keineswegs nur organisatorischer Art. Sie werden durch politisch-juristische Erwägungen bestimmt, um in einer konzentrierten Hauptverhandlung unter differenzierter Einbeziehung der Werk tätigen die Feststellung der Wahrheit, gerechte Entscheidungen und eine hohe Gesellschaftswirksamkeit der Hauptverhandlung herbeizuführen.*

#### 4. Die Durchführung der Hauptverhandlung

##### 4.1. Allgemeine Grundlagen

##### 4.1.1. Die Bedeutung der Hauptverhandlung erster Instanz

Die Hauptverhandlung erster Instanz ist die mündliche Verhandlung, die das erstinstanzliche Gericht mit dem Ziel durchführt, in ihr über die Strafsache durch ein Urteil zu entscheiden. Relativ selten liegen die Voraussetzungen vor, unter denen das erstinstanzliche Gericht die Hauptverhandlung mit einem Beschluß über die vorläufige oder endgültige Einstellung des Verfahrens oder über die Verweisung der Sache an ein anderes Gericht beenden muß.

##### Gliederung der erstinstanzlichen Hauptverhandlung<sup>5</sup>

Beginn der Hauptverhandlung	Beweis- auf- nähme	Schluß- vor- träge	Letztes (Beratung Wort des u. Abstimmung des Angeklagten Gerichts)	Verkündung des Urteils oder Beschlusses
Aufruf des Angeklagten usw. bis Verlesung des Eröffnungsbeschlusses				Belehrung über Rechtsmittel und Protokoll-einsichtsrecht

<sup>5</sup> Die Verfahrensphase „Beginn der Hauptverhandlung“ wird eingeleitet durch den Aufruf des Angeklagten, der Zeugen und Sachverständigen, sie „endet mit der Verlesung des Eröffnungsbeschlusses. Während sich das Gericht zur Beratung und Abstimmung zurückgezogen hat, erläßt es auch die in der Sache erforderliche Entscheidung (Urteil oder Beschluß) und veranlaßt ihre schriftliche Niederlegung (§ 179 Abs. 2 StPO).